



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

Fachtagung Strommarktöffnung StromVV/EnV: Die Sicht des Bundes



Dr. Walter Steinmann, Direktor
Renato Tami, Leiter Recht
Bundesamt für Energie



Agenda

1. Ausgangslage und Umfeld
2. Zeitplan StromVG und Verordnungen
3. Grundregeln StromVG
4. Stand Erarbeitung Verordnungsentwürfe
5. Einzelfragen Umsetzung
6. Zentrale Elemente für Industriekunden



Agenda

1. **Ausgangslage und Umfeld**
2. Zeitplan StromVG und Verordnungen
3. Grundregeln StromVG
4. Stand Erarbeitung Verordnungsentwürfe
5. Einzelfragen Umsetzung
6. Zentrale Elemente für Industriekunden



Umfeld Europa

- EU hält an Lissabon-Zielen fest
- Vollständige Marktöffnung seit einer Woche
- Umsetzung bestehenden Rechts im Vordergrund:
 - Sektorielle Untersuchung hat Mängel aufgezeigt
 - Priorität auf Initiative für regionale Märkte
 - Noch keine Einigkeit für Transitentschädigung
- EU-Kommission / ERGEG arbeiten an 3. Paket
 - zusätzliche Entflechtung, ETSO+
 - EU-Regulator



Politische Rahmenbedingungen

- Energie ist oben auf der politischen Agenda
 - Klimapolitik
 - Versorgungslage (Auslandabhängigkeit bei Öl und Gas, Lebensdauer KKW, Netzengpässe)
 - Liberalisierung
- Bundesrat hat aufgrund der Energieperspektiven UVEK im Februar 2007 Entscheide getroffen
 - zur Energieeffizienz
 - zu erneuerbaren Energien
 - zu Kraftwerken (GuD und KKW)
 - zur Energieaussenpolitik



Entscheide BR I und II: Energieeffizienz und EE

- Aktionsplan Energieeffizienz und EE bis Ende 2007 dem BR vorlegen
- Falls erforderlich auch Vorschläge auf Gesetzes- und Verordnungsstufe
- Umwelt- und wirtschaftspolitische Konsequenzen aufzeigen
- Priorität Wasser, Biomasse, Holz
- Wind Prüfung Offshore-Potentiale
- Nationale Ziele international abstimmen



Entscheide BR III und IV: Grosskraftwerke und Energieaussenpolitik

- Zubau von Kapazitäten unumgänglich
- Uebergangslösung fossilthermische Stromproduktion
- 100%-ige Kompensation CO₂-Emissionen, aber international wettbewerbsfähige Lösungen
- UVEK wird beauftragt, im Rahmen des bestehenden Gesetzes Verkürzungen der Bewilligungs- und Bauverfahren zu prüfen
- Definition einer aktualisierten Energieaussenpolitik



Strommarktöffnung CH

- September 2002: Ablehnung Elektrizitätsmarktgesetz
- 2003: UVEK setzt Expertenkommission Schaer ein, Entscheid BGer zur Anwendung KG, Blackout Italien, Beschleunigungsrichtlinie EU
- 2004: Verabschiedung Botschaft zuhanden des Parlaments
- 2005: Beratung im NR
- 2005-6: Beratung im SR (inkl. VL zur SNG)
- 2006-7: Differenzbereinigung



Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007

Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

vom 23. März 2007

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96 und 97 A der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. März 2007, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für die Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerblichen Markt zu schaffen.

Projet de la Commission de rédaction pour le vote final

Loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEl)

du 23 mars 2007

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les art. 89, 91, al. 1, 96 et 97, al. 1, de la Constitution¹, vu le message du Conseil fédéral du 3 décembre 2004², arrête:

Chapitre 1 Dispositions générales

Art. 1 Buts

¹ La présente loi a pour objectif de créer les conditions propres à assurer un approvisionnement en électricité sûr, économique et respectueux de l'environnement.

Referendumsfrist: 12. Juli 2007

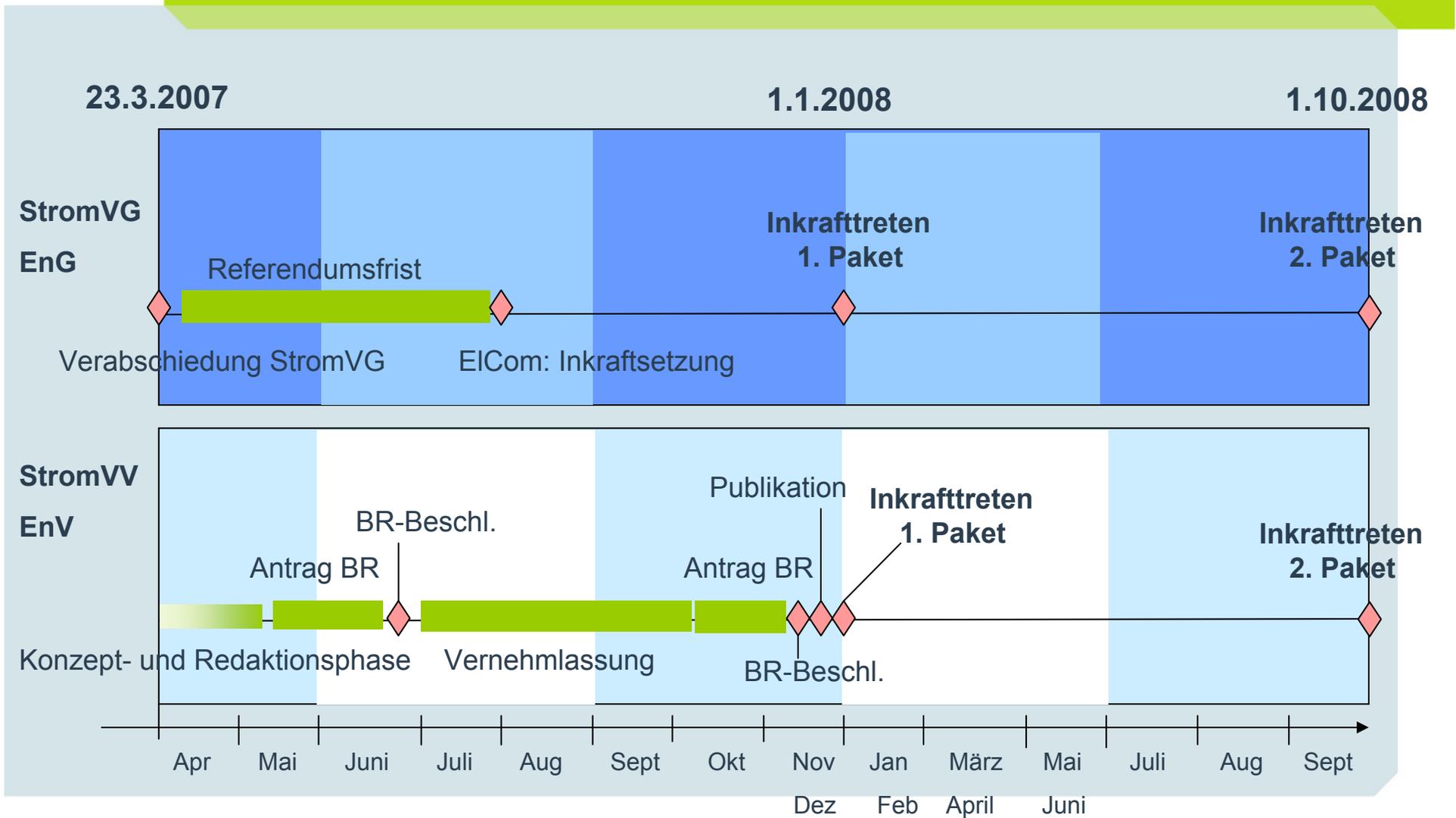


Agenda

1. Ausgangslage und Umfeld
2. **Zeitplan StromVG und Verordnungen**
3. Grundregeln StromVG
4. Stand Erarbeitung Verordnungsentwürfe
5. Einzelfragen Umsetzung
6. Zentrale Elemente für Industriekunden



Zeitpläne





Gestaffeltes Inkrafttreten

Elektrizitätskommission (Regulator):

Wahl der Mitglieder durch Bundesrat am 27. Juni 2007

Inkraftsetzung von Art. 21 und 22 StromVG per 15. Juli 2007

1. Paket StromVG und StromVV:

Inkrafttreten 1. Januar 2008: Grundversorgung,
Versorgungssicherheit, Kostenrechnung, Information,
Messwesen, grenzüberschreitender Handel

2. Paket StromVG, Rev. EnG und EnV:

Inkrafttreten 1. Oktober 2008: Marktöffnung 1. Phase,
kostendeckende Einspeisevergütung

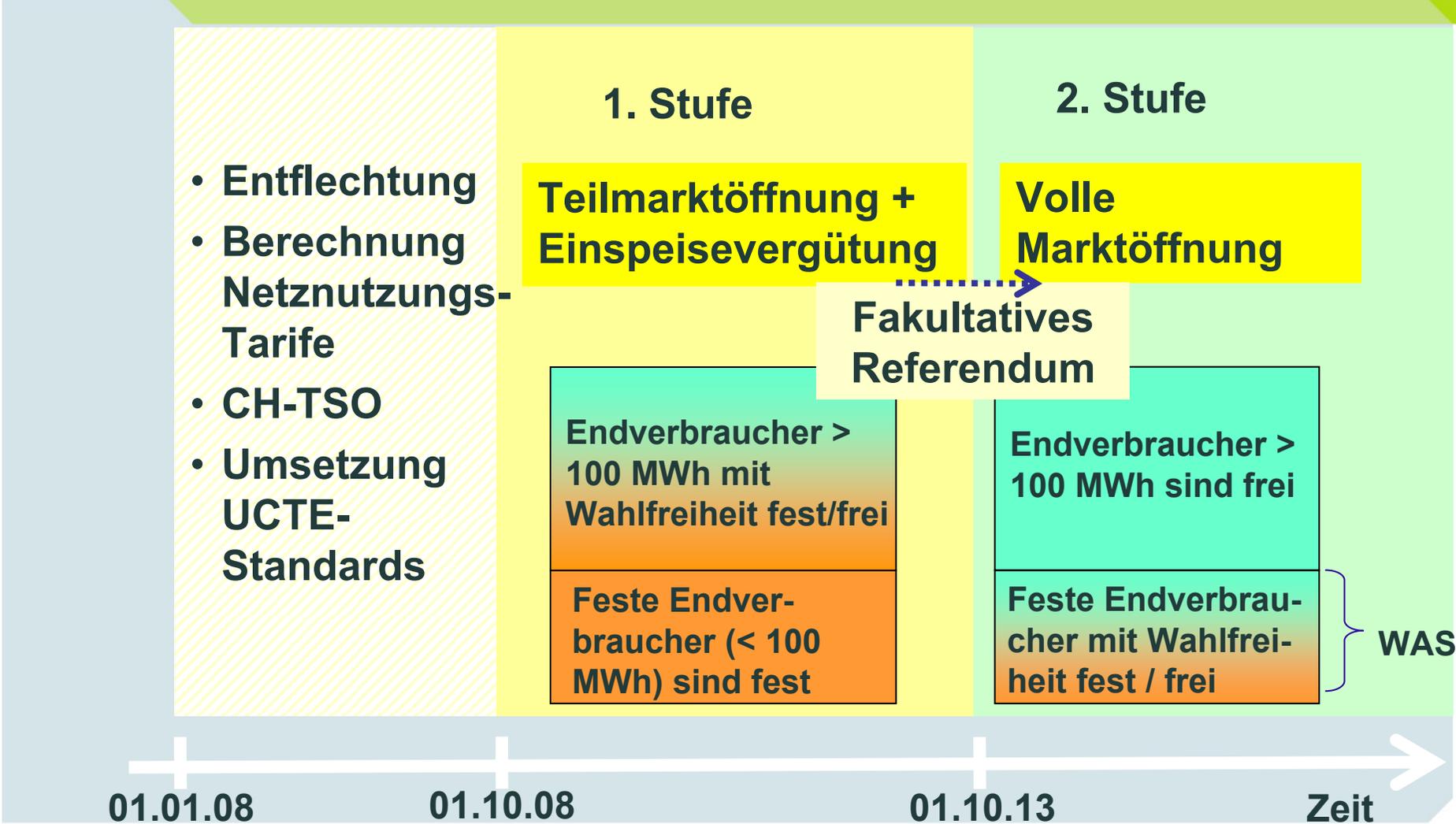


Agenda

1. Ausgangslage und Umfeld
2. Zeitplan StromVG und Verordnungen
3. **Grundregeln StromVG**
4. Stand Erarbeitung Verordnungsentwürfe
5. Einzelfragen Umsetzung
6. Zentrale Elemente für Industriekunden

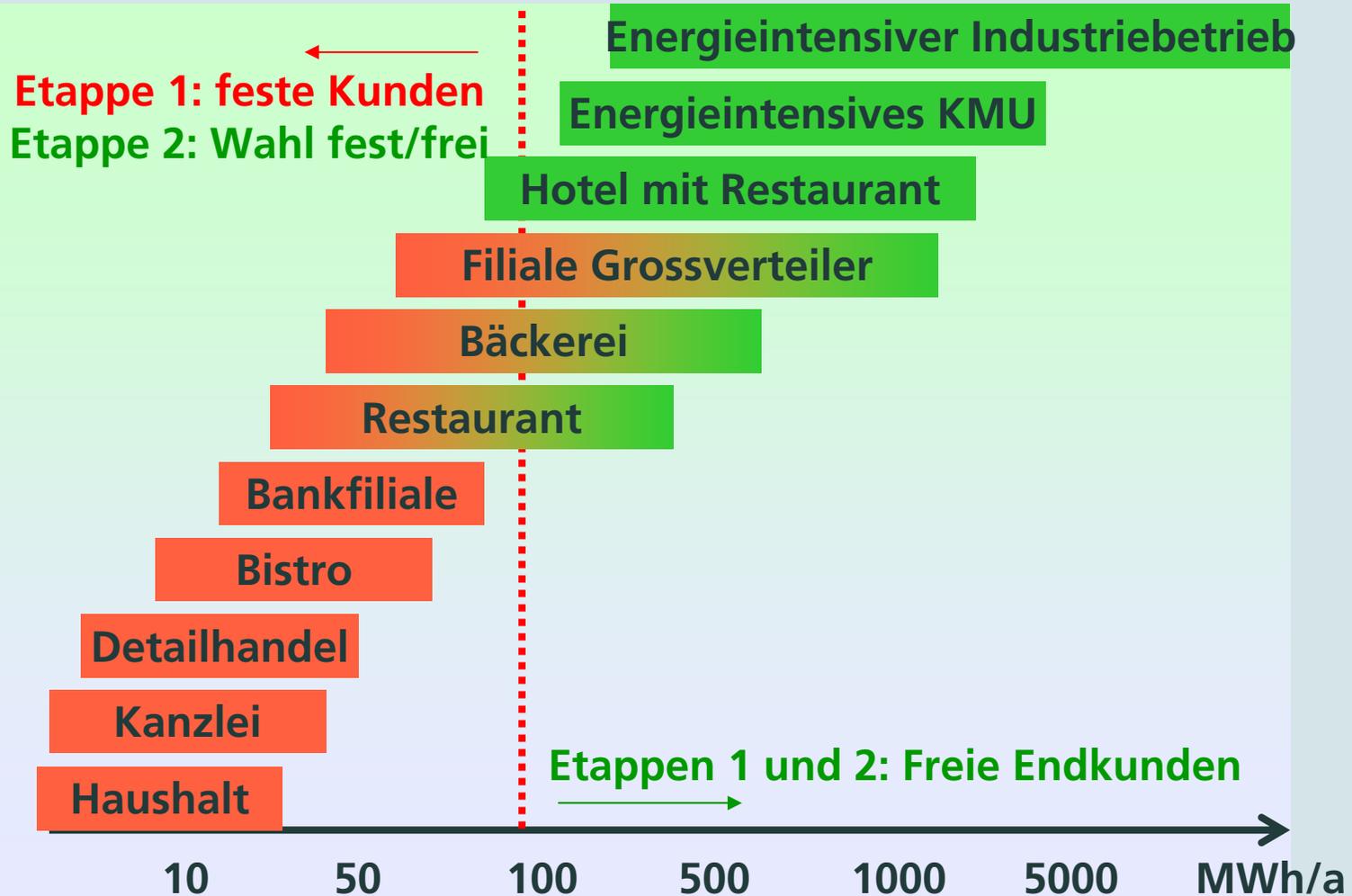


Marktöffnung in Etappen



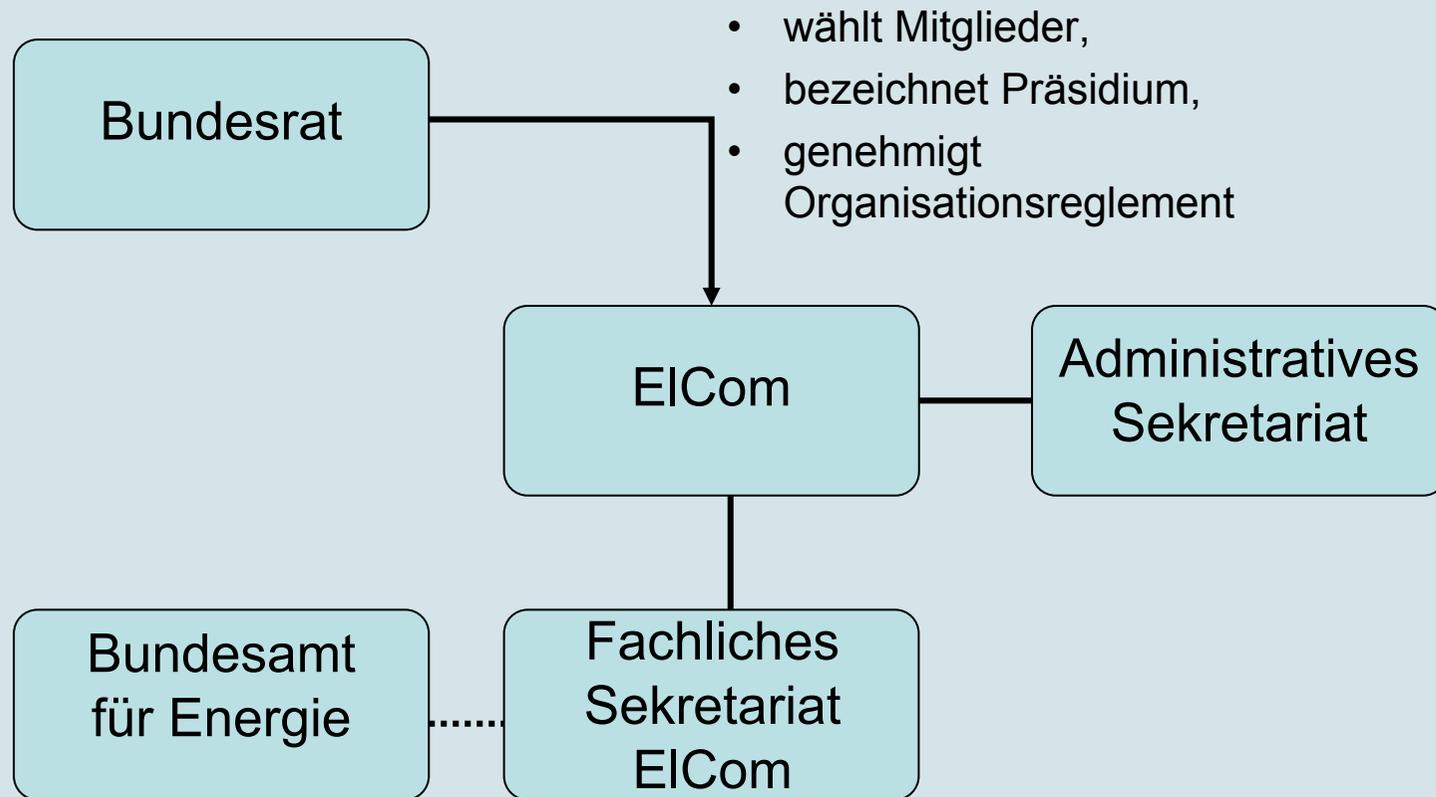


Jahresverbrauch einer Betriebsstätte





Organisation ECom





Die Elektrizitätskommission ElCom



Präsident

Carlo Schmid-Sutter
lic. iur., Rechtsanwalt



Vize-Präsidentin

Brigitta Kratz Bühler
Dr. iur., LL.M. Rechtsanwältin



Vize Präsident

Hans Jörg Schötzau
Dr. sc. nat ETHZ



Mitglieder der Elektrizitätskommission



Anne Christine d'Arcy
Prof. oec.



Aline Clerc
Ingénieure EPFL



Matthias Finger
Prof. Dr. en sciences
de l'éducation



Werner K. Geiger
Dipl. El.-Ing. ETH



Elektrizitätskommission (ElCom)

- AUFGABEN
 - Insbesondere Regulierung (Netzzugang, Netznutzungsbedingungen), da kein Wettbewerb im Netz
 - ElCom wird im Streitfall ex post oder von Amtes wegen ex post ("Absenkungen verfügen") oder ex ante ("Erhöhungen untersagen") tätig
 - Benchmarking + Rückvergütung
 - Und Überwachung zur Sicherstellung der Versorgung sowie zur Verhinderung des Missbrauchs der Monopolstellung
- MITTEL
 - Verfügungen und Entscheide
 - Sie kann beim Vollzug das BFE beiziehen und ihm Weisungen erteilen.



Ziele der ElCom für 2007

- Koordination mit benachbarten Amtsstellen (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Preisüberwachung, BFE, Wettbewerbskommission, andere sektorspezifische Regulatoren)
- Kontaktaufnahme mit den relevanten Gremien auf europäischer Ebene
 - Europäische Kommission (DG Tren)
 - Gruppe der nationalen Regulatoren (ERGEG, CEER)
 - Teilnahme am Florenzforum, usw.,
- Begleitung der Vorbereitungsarbeiten zur Weiterentwicklung bzw. Einführung von Auktionen an den Grenzen



Ziele der EICom für 2007

- Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Januar 2008 braucht es eine EICom, die sofort funktionsfähig ist.
- Erstellen des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung. Dieses ist vom Bundesrat zu genehmigen.
- Selektion des Personals für die Sekretariate
- Verteilen der Aufgaben innerhalb der Kommission
- Einarbeitung in die Thematik
- Kontaktaufnahme mit Regulatoren der Nachbarstaaten



Aufgaben und Kompetenzen der ECom

15.07.2007 – 01.01.2008

„Die ECom überwacht die **Einhaltung dieses Gesetzes**, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den **Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen** notwendig sind.“ (Art. 22 Abs. 1 StromVG).

Der materielle Teil des Gesetzes ist vor 01.01.08 nicht in Kraft; es gibt niemanden in der Schweiz, der durch eine Norm des StromVG vor dem 01.01.2008 gebunden wäre.

DAHER: Es gibt

- keine Überwachung der Einhaltung des StromVG vor dem 01.01.08 durch die ECom
- keine Entscheide der ECom und
- keine Verfügungen der ECom vor dem 01.01.08



Aufgaben und Kompetenzen der ECom 15.07.2007 – 01.01.2008

Die ECom überwacht die **Einhaltung dieses Gesetzes**, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den **Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen** notwendig sind. (Art. 22 Abs. 1 StromVG)

Die ECom überwacht „nur“ die **Einhaltung dieses Gesetzes** DAHER: Es gibt

- keine Anwendung z.B. des PUEG durch die ECom
- keine Anwendung z.B. des KG durch die ECom



Aufgaben und Kompetenzen der EICom 15.07.2007 – 01.01.2008

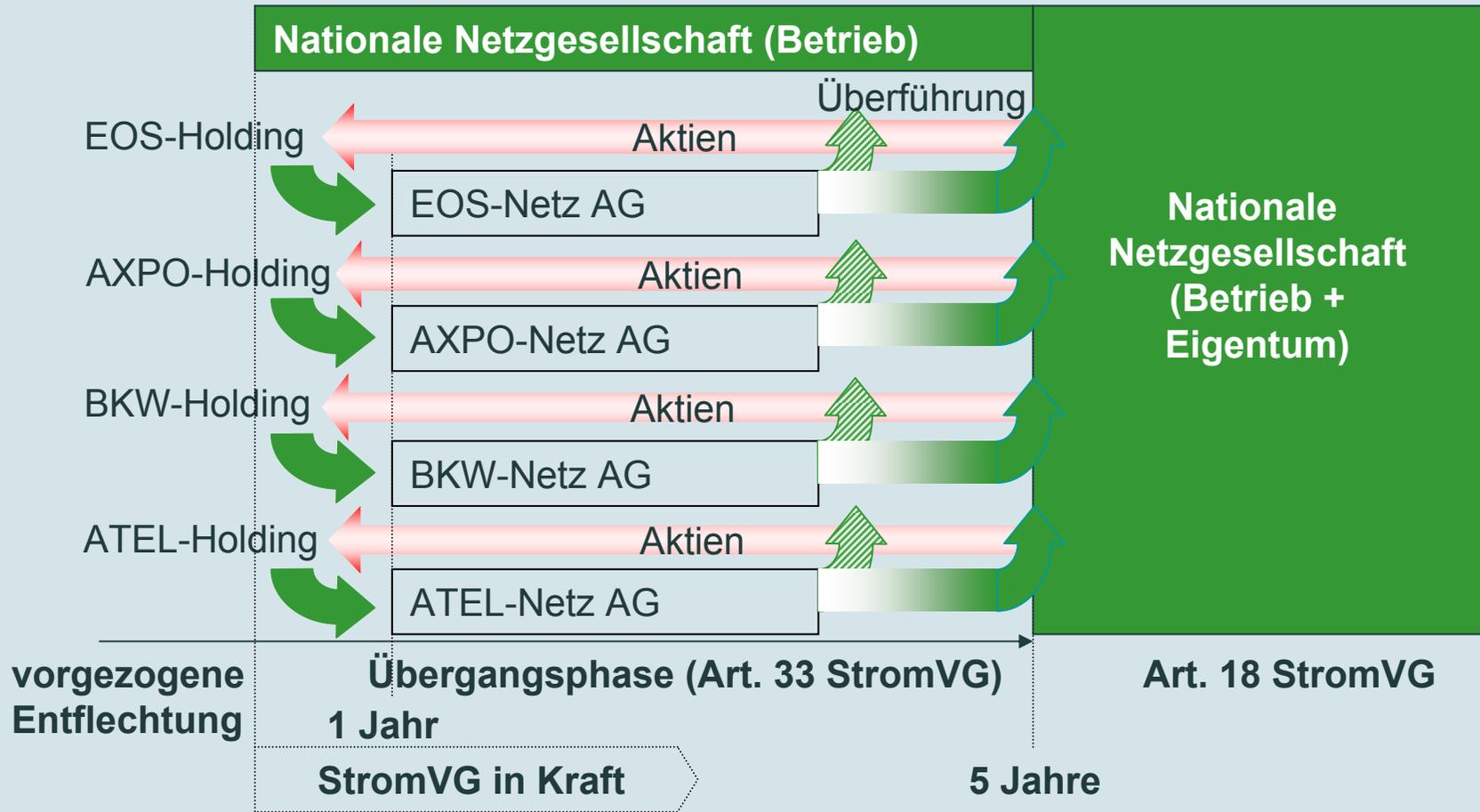
- EICom hat keine nach aussen wirkende Kompetenz bis zum Inkrafttreten des StromVG.
- Keine Kompetenzkonflikte z.B. mit Preisüberwacher, Weko die auch im Strombereich bis 01.01.08 zuständig bleiben.

Allerdings: vgl. Art. 25 StromV – E i.V.m. Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG. In gewissem Umfange sind Vorwirkungen zu beachten, welche die EICom ex post ab 01.01.2008 zu beurteilen haben könnte.

- Sinn der Inkraftsetzung der Art. 21/22 StromVG:
Sicherstellen, dass die EICom am 01.01.2008 operationell ist.



Nationale Netzgesellschaft





Nationale Netzgesellschaft

- **SCHWEIZERISCHE BEHERRSCHUNG:**
 - Die Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehört.
 - Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft.
 - Die Anteile der Netzgesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert sein.
- **PERSONELLE ENTFLECHTUNG:**
 - Vorgaben über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit
- **VORTEILE DER ZUSAMMENFÜHRUNG VON BETRIEB UND EIGENTUM:**
 - Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - Erhöhung der Effizienz
 - Stärkung der Unabhängigkeit



Agenda

1. Ausgangslage und Umfeld
2. Zeitplan StromVG und Verordnungen
3. Grundregeln StromVG
- 4. Stand Erarbeitung Verordnungsentwürfe**
5. Einzelfragen Umsetzung
6. Zentrale Elemente für Industriekunden



Fahrplan Vernehmlassung

- Eröffnung Vernehmlassung am 27.6.07 beschlossen
- Vernehmlassung dauert bis 15. Oktober 2007 (3 Monate)
- Es gehen 2 Verordnungen in die Vernehmlassung:
 - Entwurf Stromversorgungsverordnung
 - Entwurf Revision Energieverordnung
- Jedermann hat Gelegenheit zur Stellungnahme
- Unterlagen sind auf Internet geschaltet:

www.bfe.admin.ch



Vernehmlassungsfrist: 15. Oktober 2007

Unterlagen auf www.bfe.admin.ch

Bundesverwaltung admin.ch
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie BFE

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Startseite | Übersicht | Kontakt | Index | Printtool | **Deutsch** | Français
Italiano | English

Themen | **EnergieSchweiz** | **Dokumentation** | **Dienstleistungen** | **Das BFE**

suchen im BFE
[zur Druckversion](#) [erweiterte Suche](#)

Home > Themen > Stromversorgung > **Stromversorgungsges...**

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

[zurück](#) Weitere Dokumente finden sie in unserer [Publikationsdatenbank](#)

Stromversorgungsverordnung (StromVV) - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (pdf, 1.8 MB)
Beilagen: Begleitbriefe, erläuternder Bericht, Liste der Vernehmlassungsadressaten

Institution: Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bezug gedruckte Version: BFE
Autor: Preis: gratis
Herausgeber: Bestell-Nr.:
Erschienen: 27.06.2007 Datei herunterladen: [DE](#) | [FR](#) | [IT](#) | [EN](#)

Revision der Energieverordnung - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (pdf, 1.8 MB)
Beilagen: Begleitbriefe, erläuternder Bericht, Liste der Vernehmlassungsadressaten

Institution: Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bezug gedruckte Version: BFE
Autor: Preis: gratis
Herausgeber: Bestell-Nr.:
Erschienen: 27.06.2007 Datei herunterladen: [DE](#) | [FR](#) | [IT](#) | [EN](#)

[zurück](#) Weitere Dokumente finden sie in unserer [Publikationsdatenbank](#)

Themenübersicht:
Fossile Energien
Wasserkraft
Erneuerbare Energien
Kernenergie
Energieeffizienz
Energieforschung
Energiestatistiken
Energiepolitik
Stromversorgung
Herkaufsmittelweis
Mehrkostenfinanzierung
Anschlussbedingungen für unabhängige Stromproduzenten
Sachplan Übertragungsleitungen
Arbeitsgruppe "Leitungen"
Energierrecht und Wasserrecht
Talsperren



Agenda

1. Ausgangslage und Umfeld
2. Zeitplan StromVG und Verordnungen
3. Grundregeln StromVG
4. Stand Erarbeitung Verordnungsentwürfe
5. **Einzelfragen Umsetzung**
6. Zentrale Elemente für Industriekunden



Grundsätze bei der Ausgestaltung der StromVV

- Verordnung für Zeitraum von 5 Jahren
- Relativ schlank:
 - Einhaltung der Subsidiarität und Kooperation
 - Berücksichtigung der heterogenen Versorgungsstruktur
 - Handlungsspielräume offen lassen
- Unbestrittenen Elemente aus EMG/EMV übernommen
- Branchendokumente können nicht allgemein verbindlich erklärt werden



Schwerpunkte bei der StromVV: Grundversorgung

- Netzbetreiber veröffentlichen die Bemessungsgrundlagen und Berechnungsmethoden ihrer Elektrizitätstarife (für feste Endverbraucher)
- Sie sind verpflichtet, gegenüber festen Endverbrauchern Erhöhungen der Elektrizitätstarife zu begründen
- In einer Übergangsphase von 5 Jahren sind die integrierten Tarife für die festen Endverbraucher „fest“. Diese Bestimmung erzeugt auch einen Druck zur Festlegung von „günstigeren“ Netznutzungstarifen, welche wiederum den freien Kunden zugute kommen.
- Zuordnung von Endverbrauchern zu bestimmten Spannungsebenen wird den Netzbetreibern überlassen
- Verteilnetze mit einer Spannung <36 kV müssen keine Mehrjahrespläne für sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz erstellen



Schwerpunkte bei der StromVV: Versorgungssicherheit

- Vorbereitende Massnahmen: Die Verantwortlichkeiten für den sicheren Systembetrieb sind in Verträgen im Detail zu regeln (z.B. Umsetzung der UCTE-Anforderungen)
- Bei renitenten Netznutzern: Die ElCom kann auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft Verträge mit Netznutzern (Verteilnetzbetreiber, Bilanzgruppen) verfügen, welche die für den sicheren Systembetrieb notwendigen Dienstleistungen sicherstellen
- Anreize für niedrige Kosten: Verrechnung der Systemdienstleistungen erfolgt möglichst verursachergerecht
- Transparenz: Die nationale Netzgesellschaft erstattet jährlich einen Bericht über die tatsächliche Erbringung und Überwälzung der Kosten für Systemdienstleistungen



Schwerpunkte bei der StromVV

Netzzugang und Netznutzungsentgelt

- Grundsätze analog EMG/EMV:
 - Ausspeisemodell (grenzüberschreitende Netznutzung: Verursacherprinzip)
 - Wälzung der Kosten auf nachfolgende Spannungsebenen mit 30% Brutto-Energie und 70% gemäss vierteljährlicher Höchstlast
 - Verzinsung der Kapitalkosten (70%FK, 30%EK) richtet sich nach den Grundlagen der Preisüberwachung (gemäss Entwurf ca. 5%)
- Netznutzungstarife, Jahressumme der Netznutzungsentgelte und Elektrizitätstarife sind bis zum 30. Juni über eine zentrale Adresse im Internet zu veröffentlichen
- Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von min. 100 MWh ohne schriftlichen Liefervertrag können jeweils per 1. Oktober von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen
- Einmal frei, immer frei



EnG-Elemente

Ziele, Massnahmen

ZIELE

- Gesamtziel + 5400 GWh
- Ziel Wasserkraft + 2000 GWh
- Ziel Effizienz = Haushalte auf Verbrauch Jahr 2000 bis 2030
- Berichterstattung, Zielkontrolle

MASSNAHMEN

- Bestandesgarantie für 15 Rappen-Regelung
- Kostendeckende Einspeisevergütung für EE inkl. Wasserkraft bis 10 MW
- Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen
- Risikoabsicherungen für Anlagen zur Nutzung der Geothermie
- Kostendeckel für alle Fördermassnahmen von 0,6 Rp/kWh
- Subsidiär: verpflichtende Quoten ab 2016 für die Lieferung von EE-Strom
- Verschärfte Vorschriften im Bereich serienmässig hergestellte Anlagen,
- Fahrzeuge und Geräte
- Gesetzungsaufträge an Kantone im Gebäudebereich



EnG-Elemente

Merkostenabwälzung und Finanzierung

- Periodische Abrechnung an Produzenten, Bezahlung muss möglich sein
- Mehrkosten = Referenzpreis - Marktpreis
- Marktpreis errechnet sich aus Spot- und Handelspreisen (periodisch angepasst)
- Netzbetreiber sind im Abrechnungssystem zu entlasten
- Netzgesellschaft (bzw. Bilanzgruppe für erneuerbare Energien) verfügt über Fonds, aus welchem periodisch die Mehrkosten abgegolten werden
- Fonds wird periodisch aus Zuschlägen bis maximal 0,6 Rappen/kWh-Endverbrauch gespiesen, aufgrund Meldesystem wird der Zuschlag bedarfsgerecht bei den Netzbetreibern-Endkunden erhoben (BFE legt Zuschlag fest. Zu Beginn deutlich unter 0,6 Rp/kWh)



EnG-Elemente: Der bisherige 15-Räppler und generelle Einspeisegrundsatz (Art. 7 alt und neu)

- Gestützt auf Art. 7 (= Abnahmegarantie und Tarifgrundsatz)
- Bestandesgarantie bisherige Verträge gemäss Art. 28 a (bis 2025 / 2035 für Wasserkraft)
- Eintritt ins neue System bei Erneuerung/Sanierung (50 % Investition Neuanlagen, Leistungserweiterungen)



EnG-Elemente

Effizienzmassnahmen

- Effizienzziel (Plafonierung Endverbrauch HH auf dem Jahr 2000)
- Wettbewerbliche Ausschreibungen
 - Zentrale Lösung, 16 Mio. / a
 - Trägerschaft um Umfeld Energieschweiz (inkl. Kantone, Stromwirtschaft), ev. eigene Agentur + Expertengruppe
 - Kriterien: zeitlich klar umgrenzte Projekte, kostengünstigste, eingesparte kWh erhält Zuschlag
- Geräte: Art. 8 (Beschleunigung Erlass von Vorschriften)
- Gebäude: Art. 9 (Ergänzungen bisheriger Art. 9 EnG)
 - Gesetz: Kantone erlassen Vorschriften über den Anteil nicht erneuerbarer Energie, Grossverbraucher-ZV, neue und Ersatz Elektroheizungen, VHKA auch bei wesentlichen Erneuerungen
 - VO-Entwurf: Orientierung an Harmonisierung (MuKEN); ZV-Grossverbraucher (Verweis auf CO2-Gesetz, BFE-Unterstützung bei Audit); Definition Begriff Erneuerungen bei VHKA



EnG-Elemente: Geothermie

Bürgschaften für tiefe Geothermiebohrungen, Grundsätze

- Risikoabsicherungen von max. 50% der Investitionskosten in der Risikophase für Anlagen zur Stromproduktion aus geothermischer Energie in Form von Bürgschaften
- Finanzierung über Zuschlag auf Übertragungskosten Hochspannungsnetze
- die Summe der eingegangenen Bürgschaften sowie der Bürgschaftsverluste darf 150 Mio CHF nicht übersteigen
- Laufzeit bis 2030



Bilanzgruppe für erneuerbare Energie





Agenda

1. Ausgangslage und Umfeld
2. Zeitplan StromVG und Verordnungen
3. Grundregeln StromVG
4. Stand Erarbeitung Verordnungsentwürfe
5. Einzelfragen Umsetzung
6. **Zentrale Elemente für Industriekunden**



Rolle der Industriekunden

- Stellungnahme zum WACC-Papier der Preisüberwachung → Vernehmlassungsergebnis hat Einfluss auf StromVV
- Stellungnahme im Rahmen Vernehmlassung zur StromVV und EnV
- Einbindung in subsidiäre Prozesse der Elektrizitätsbranche sicherstellen (z.B. Anmelden der Bedürfnisse als künftige Handelsbilanzgruppe → wichtig für Marktmodell, Bilanzmanagement, Metering Code, usw.)
- Gestaltungsspielraum nutzen



Fachtagung Strommarktöffnung StromVV/EnV: Die Sicht des Bundes

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**

walter.steinmann@bfe.admin.ch
renato.tami@bfe.admin.ch
www.bfe.admin.ch